

Delsler Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
mittag in der Geschäftsstelle
angenommen.



Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf.,
für außerhalb des Landgerichtsbezirks
Dels Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats
den Druck einer Beilage, so erhöhen
sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Nr. 25

Dels, den 21. Juni 1912.

50. Jahrg.

Ämtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Nr. 311. Dels, den 19. Juni 1912.
Wegen der unter dem Viehbestande des Dominiums
Domfel, Kreis Groß-Wartenberg ausgebrochenen Maul- und
Klauenseuche ist zur Vermeidung der Weiterverbreitung der
Seuche der Auftrieb von Rindvieh, Schafen, Ziegen und
Schweinen zu dem am 25. Juni 1912 in Groß-Wartenberg
anstehenden Viehmarkt verboten worden.

Nr. 312. Dels, den 14. Juni 1912.
Das Impfgeschäft betreffend.

Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, ordne ich hiermit an,
daß die von den Gemeinden den Impfarzten zu stellende
Schreibhülle nicht nur am Impftage, sondern auch am Tage
der Nachschau zu stellen ist und auf Erfordern der Impfarzte
die Impfscheine bis zur Unterschrift vorzubereiten hat.

Nr. 313. Dels, den 20. Juni 1912.
Auf Antrag des Amtsvorstehers in Sacrau habe ich
genehmigt, daß am Sonntag, den 23. Juni d. Js. aus An-
laß des daselbst stattfindenden Kriegerfestes auf dem Festplatze
während der Nachmittagsstunden von 3 bis 10 Uhr der Handel
mit Genußmitteln und geringwerthigen Gebrauchsgegenständen
betrieben wird.

Nr. 314. Dels, den 20. Juni 1912.
Gefechtschießen

der 3. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 8 am 26. Juni cr.,
zwischen 5 und 9 Uhr vormittags im Gelände auf dem Exerzier-
platz bei Vogelgesang mit der Schußrichtung gegen die Dammern
und Schmollen.

Den Befehlen der Posten ist unbedingt Folge zu leisten.
Zu widerhandelnde werden auf Grund der Kreispolizei-
verordnung vom 17. Juli 1911 (Kreisblatt Seite 133) bestraft.

Nr. 315. Dels, den 18. Juni 1912.
Bei der diesjährigen Frühjahrskörung sind die Bullen
folgender Besitzer angeführt worden:

1. Gastwirt Max Bluschke in Wildschütz ein Bulle, 1 $\frac{1}{4}$ jährig,
schwarzbunt mit Stern und weißen Beinen, ostfriesische
Rasse.
2. Bauergutsbesitzer Friedrich Schubert in Mirkau ein Bulle,
2jährig, schwarzbunt mit Blässe und weißen Beinen,
ostfriesische Rasse.
3. Bauergutsbesitzer Alois Viehr in Klein-Dels ein Bulle,
1 $\frac{1}{2}$ jährig, schwarz mit weißem Kopf und weißen Beinen,
Kreuzung von Oldenburger mit Landrasse.
4. Gastwirt August Raschke in Kotherinne ein Bulle,
1 $\frac{1}{2}$ jährig, rot, Landrasse.
5. Stadtgutsbesitzer Wilhelm Scholz in Dels ein Bulle,
1 $\frac{1}{2}$ jährig, schwarzbunt, ostfriesische Rasse.
6. Dominium Pontwig ein Bulle, 2jährig, grauscheckig mit
Blässe, ostfriesische Rasse; ein Bulle, 1 $\frac{1}{2}$ jährig, grau mit
Blässe, ostfriesische Rasse.

7. Dominium Ostrowine ein Bulle, 1 $\frac{1}{4}$ jährig, schwarzcheckig
mit Stern, Oldenburger Rasse.
8. Freigutsbesitzer Moritz Roth in Nieder-Mühlwitz ein
Bulle, 1 $\frac{1}{2}$ jährig, schwarzbuntes Niederungsvieh.
9. Kreischambesitzer Robert Zedler in Bangau ein Bulle,
2jährig, schwarzbuntes Niederungsvieh.
10. Bäckermeister Paul Rauer in Gimmel ein Bulle, 2jährig,
rotbunte schlesische Landrasse.
11. Bauergutsbesitzer Josef Bonitta in Ulbersdorf ein Bulle,
1 $\frac{1}{2}$ jährig, rotbunte schlesische Landrasse.
12. Erbscholtiseibesitzer Georg Spaethe in Spahlitz ein Bulle,
1 $\frac{3}{4}$ jährig, rotbunt, ostfriesische Rasse.
13. Dominium Spahlitz ein Bulle, 1 $\frac{1}{4}$ jährig, schwarzweiß,
Oldenburger Rasse; ein Bulle, 2 $\frac{1}{4}$ jährig, schwarzweiß,
Oldenburger Rasse.
14. Freistellenbesitzer August Tinzmann in Paschke ein Bulle,
1 $\frac{1}{2}$ jährig, schwarz mit weißen Flecken, ostfriesische Rasse.

Nr. 316. Berlin, den 24. Mai 1912.
Zur Ausführung der §§ 783 bis 842 der Reichs-
versicherungsordnung wird bestimmt:

1. Die Unternehmer längerer Bauarbeiten (§ 798 Ziffer 1)
und die Unternehmer der nach § 836 Absatz 1 und 2 versicherten
Betriebe haben die durch die §§ 799 und 839 vorgeschriebenen
Nachweise dem Gemeindevorstande (Ziffer 5 des Erlasses vom
7. Dezember 1911, S. M. Bl. S. 447) einzureichen.

Erstrecken sich Bauarbeiten eines Betriebes über mehrere
Gemeinden, so ist der Gemeindevorstand des Betriebsitzes
zuständig.

Die Ortspolizeibehörde hat den Gemeindevorstand bei den
zur Ausstellung der Bescheinigung (§ 801 Absatz 2, § 840 Absatz 2)
und zur Prüfung, Aufstellung oder Ergänzung der Nachweise
(§§ 800, 839 Absatz 3) nötigen Ermittlungen zu unterstützen.
2. Die Vergütung an die Gemeinde für die Einziehung
der Prämien (§§ 810, 842) wird im Einvernehmen mit dem
Reichsversicherungsamt auf vier von Hundert des abzuführenden
Betrages festgesetzt.

Dabei bleiben die Prämien für eigene Bauarbeiten der
Gemeinden und für das nicht gewerbsmäßige Halten von
Reittieren und Fahrzeugen durch diese außer Ansaß.

Die Gemeinde kann die Vergütung und das Postgeld
(§§ 809, 842) von dem einzusendenden Betrag abziehen. Eine
Berechnung ist beizufügen.

3. An Stelle der Gemeinden übernehmen die Kreise die
Last, die aus der Unfallversicherung kurzer Bauarbeiten bei
der Zweiganstalt erwächst. Die Mittel werden nach den für
Kreisabgaben geltenden Grundsätzen aufgebracht (§ 798 Ziffer
2, § 828).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dels, den 15. Juni 1912.
Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen
Kenntniß.

Nr. 317. Dels, den 18. Juni 1912.
Diejenigen Personen, welche die Pension aus der Alexander Delsnerschen Stiftung bisher bezogen haben, erhalten sie auch im Jahre 1912 durch die Kreiscommunal-kasse hier überandt.

Neu sind folgenden Personen Pensionen bewilligt worden:

Johanna Ulbrich in Bernstadt,
Clementine Bessel in Dels,
Pauline Wüschler in Kraschen,
Julius Felte in Reesewitz,
Rosina Müller in Baruthe,
Elisabeth Herbst in Sadewitz,
Johanna Sattler in Schmarje,
Karoline Müde in Bernstadt,
August Drabe in Neuforge,
Karoline Runge in Dels,
Christiane Großmann in Klein-Ellguth,
Johann Guse in Zucklau,
Elisabeth Stod in Ober-Mühlatschütz,
Christiane Kottke in Briefe,
Julius Ritter in Bernstadt,
Marie Conrad in Bernstadt,
Suzanna Groß in Ziegelhof,
Johanna Kalkbrenner in Wielguth.

Die übrigen Bewerber müssen aus Mangel an Mitteln hiermit abschlägig beschieden werden.

**Der Vorsitzende des Kuratorii
der Alexander Delsnerschen Arbeiter-Invaliden-
Pensions-Stiftung, Königliche Landrath.**

Nr. 318. Dels, den 19. Juni 1912.

Nachweisung

der im Monat Mai d. Js. ertheilten Jagdscheine.
a. Jahresjagdscheine.

Paul, Förster, Obrath	3. 5. 12
Friedrich Freiherr von Hagern, z. Zt. Briefe	10. 5. 12
Dr. Wagner, Zuckerfabrikdirektor, Bernstadt	15. 5. 12
von Hopffgarten, Königlicher Major, z. Zt. Dels	16. 5. 12
Heilmann Georg, Wirthschaftsinspektor, Nieder-Mt- Ellguth	14. 5. 12
Scholz Gustav, Freistellenbesitzer, Latumme	15. 5. 12
von Goerne, Leutnant, Dels	15. 5. 12
von Sallwürf, Hauptmann, Dels	17. 5. 12
Scheurich Julius, Privatier, Bernstadt	19. 5. 12
von Rabenau, Oberleutnant, Dels	17. 5. 12
von Rosenberg-Dipinsky Hans Oskar, Dels	19. 5. 12

Gringmuth, Leutnant, z. Zt. Dels	20. 5. 12
Jack, Oberamtmann, Rathe	21. 5. 12
Laube, Gärtner, Buselwitz	22. 5. 12
Rnittel G., Rentier, Hundsfeld	22. 5. 12
Schube, Rittergutsbesitzer, Kurzwitz	23. 5. 12
Markiewicz, Rittergutsbesitzer, Neuhaus	24. 5. 12
Kluge Hermann, Stellenbesitzer, Jackschönbau	26. 5. 12
von Oheimb, Königlicher Oberleutnant, Dels	27. 5. 12
Seiner Königlichen Hoheit Kronprinz Georg, Herzog zu Sachsen, z. Zt. in Sibyllenort	28. 5. 12
Exzellenz Freiherr von Müller, General der Kavallerie z. Zt. in Sibyllenort	28. 5. 12
Graf York von Wartenburg, Majorats Herr, Schleibitz	16. 5. 12
Seibold W., Gutsförster, Lampersdorf	31. 5. 12
b. Tagesjagdscheine.	
Gringmuth, Leutnant, z. Zt. Dels	17. bis 19. 5. 12
Freiherr von Welck, Oberleutnant, z. Zt. Sibyllenort	30. 5. 12
c. Unentgeltliche Jagdscheine.	
Buchelt, Königlicher Förster, Groß-Graben	30. 5. 12

Nr. 319. Dels, den 15. Juni 1912.
Der Fleischermeister Friß Sanft—Sacrau beabsichtigt, auf seinem Grundstück Sacrau Nr. 17 ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (R.-G.-Bl. von 1900, Seite 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 8. Juli 1912,

Vormittags 10 Uhr

in meinem Amtszimmer hier selbst anberaumat, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 320.

Dels, den 15. Juni 1912.

Personalchronik.

Verpflichtet: der Gärtner Eduard Laube aus Buselwitz als Waisenrath für den Gutsbezirk Buselwitz.

Der Königliche Landrath. Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Juliusburg, den 18. Juni 1912.

Bachräumungstermine pro 1912.

1. Zucklauer Niederbach und Katutzcher Bach am 9. Juli cr. durch die Gemeinden: Bartkery, Juliusburg mit Radwitz und Zucklau.
2. Zucklauer Oberbach am 10. Juli cr. durch die Gemeinden: Buckowintke, Maliers, Weißensee, Hollunder, Dammer Jäntschdorf.
3. Juliusburger Wasser:
 - a. unterhalb der Conradmühle am 15. Juli cr. durch die Gemeinden: Maliers, Weißensee, Bartkery, Jäntschdorf;
 - b. oberhalb der Conradmühle am 16. Juli cr. durch die Gemeinden: Juliusburg, Zucklau, Dammer und Buckowintke.

Die zuständigen Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, den Verpflichteten unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Kreispolizeiverordnung vom 17. Juli 1904 von vorstehender Anordnung Kenntniß zu geben. Die Räumungsarbeiten haben an jedem Tag früh um 7 Uhr zu beginnen, wobei nur kräftige Arbeiter zugelassen sind.

Für nichterschienene Verpflichtete sind Ersatzarbeiter einzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von den Säumigen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die betreffenden Herren Gendarmerie-Wachtmeister werden ergebnis erstucht, die Räumungsarbeiten zu beaufsichtigen und mir über die Ausführung zu berichten.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Pietsek.

Schleibitz, den 18. Juni 1912.

Bachräumung

des Bohrau—Steiner Baches von der Bohrauer Wasserteilung an bis zur Westgrenze des Amtsbezirks Groß-Weigelsdorf.

Die Bachräumung findet auf der ganzen Strecke am 9. und 10. Juli statt.

Am 8. Juli wird vor Dominium Bohrau an der Bohrauer Wasserteilung ein Fangdamm errichtet, um das Wasser in den Ketscher Bacharm abzuleiten und am 10. abends wieder entfernt.

Wo die Räumung nicht vollkommen ausreichend ausgeführt wird, werde ich sie nachträglich ohne nochmalige Mahnung besorgen lassen und die erforderlichen Kosten gemäß § 66 des Zuständigkeitsgesetzes auf die Verpflichteten verteilen. Schließlich weise ich auch noch auf die Strafbestimmung der Kreispolizeiverordnung vom 17. Juni 1904 hin.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Räumungspflichtigen in ihrem Bezirk zu bringen.

Der Räumungs-Kommissar.

Graf York von Wartenburg, Amtsvorsteher.

Schleibitz, den 10. Juni 1912.

Weideräumung für 1912

der Flußstrecke von Waldmühle bis Wildschütz.

I. Krichen'er Mühle—Wildschütz.

Räumung am 26. und 27. Juni.

Granst'er und Krichen'er Mühle schließen ihre Schleußen vom 25. Abends bis zum 27. Abends, für den gleichen Zeitraum werden sämtliche Schleußen von Klein-Weigelsdorf und Wildschütz geöffnet.

II. Waldmühle—Krichen'er Mühle.

Räumungen am 1. und 2. Juli.

Waldmühle schließt, Granst'er und Krichen'er Mühle öffnen sämtliche Schleußen vom 30. Juni Abends bis zum 2. Juli Abends.

Auf beiden oben genannten Flußstrecken sind sämtliche Weidearme auszukuratzen und zu räumen.

Wo die Räumung nicht vollkommen ausreichend ausgeführt wird, werde ich sie nachträglich ohne nochmalige Mahnung besorgen lassen und die erforderlichen Kosten gemäß § 66 des Zuständigkeits-Gesetzes auf die Verpflichteten verteilen. Schließlich weise ich auch noch auf die Strafbestimmung der Kreis-Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1904 hin.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Räumungspflichtigen zu bringen.

Der Weideräumungskommissar.

Graf York von Wartenburg, Amtsvorsteher.

Schleibitz, den 10. Juni 1912.

Delsbachräumung für 1912

auf der Strecke von Raake'r Grenze bis zur Mündung.

Die Räumung findet auf der ganzen Strecke am 4. und 5. Juli statt.

An diesen Tagen wird das Wasser an der Bohrau'er Wassertheilung abgesperrt sein, die Süßwinkel'er Mühle öffnet ihre Schleuße vom 3. bis 5. Juli Abends, für den gleichen Zeitraum schließt die Runersdorf'er Mühle die kleine Schleuße im Delsbach unterhalb des Abflusses nach dem Gerbergraben.

Wo die Räumung nicht vollkommen ausreichend ausgeführt wird, werde ich sie nachträglich ohne nochmalige Mahnung besorgen lassen und die erforderlichen Kosten gemäß § 66 des Zuständigkeits-Gesetzes auf die Verpflichteten verteilen.

Schließlich weise ich auch noch auf die Strafbestimmung der Kreis-Polizei-Verordnung vom 17. Juni 1904 hin.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Räumungspflichtigen zu bringen.

Der Räumungskommissar.

Graf York von Wartenburg, Amtsvorsteher.

Berlin, den 24. Februar 1912.

Remonteaufkauf für 1912.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten soll in diesem Jahre im Regierungsbezirk Breslau der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden: 18. Juni 1912, 11 Uhr vormittags in Wehrse, Kreis Guhrau, (an der Scheune des Remontsdepots).

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. verlängert, für die übrigen Hauptmängel beträgt sie 14 Tage.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfsalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

gez. von Dheimb.

Breslau, den 21. März 1912.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regierungspräsident.

J. W. Angerer.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1912.

Betrifft Ermordung der Frieda Bester.

Meine Bekanntmachungen vom 28. 5. 1912, 2. 6. 1912 und 3. 6. 1912 sind durch Festnahme des Thäters in der Person des Weißbinders Joseph Kupp, geboren den 17. April 1893 in Sulzbach in Bayern, erledigt.

Es ist noch von Interesse mitzutheilen, daß die Ermittlung und Ueberführung des Kupp durch systematisches Vergleichen von Handabdrücken aller seit dem Morde hier in Polizeihaft geratenen Personen mit dem am Thatorde vorgefundenen blutigen Handabdruck erfolgt ist.

Der Polizeipräsident.

Obstverwertungskursus in Brieg, Bezirk Breslau.

Der erste diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer findet am 1. und 2. Juli statt. Er umfaßt die Beerenweinbereitung, die Herstellung von Gelees, Marmeladen und Fruchtsäften sowie das Einlegen der Früchte und Gemüse. — Honorar 2 Mark. — Beginn am 1. Juli früh 8 Uhr in der Landwirtschaftsschule. Anmeldungen nimmt entgegen der Direktor der Landwirtschaftsschule Professor Dr. Ullmann.

Gelegenheitskauf für Landwirte!

3 Gtd. neue kombinierte Deering-Gras- u. Getreidemähmaschinen, — mit nur einer dieser Mähmaschinen mäht man gleichzeitig Gras und Getreide, — mit verstellbarer automatischer Rechenablage, nicht Handablage, billig zu verkaufen.

Lahmann, Breslau 5,
Gräbischenerstraße 55.

Lieferung aller Buchbinderarbeiten,

Einbinden von Amtsblättern, Kontobüchern,

landwirtschaftlichen und anderen Zeitschriften,

Seiten von Alten übernimmt

Karl Schröder, Buchbindermeister,

Dels, Georgenstraße 4.

Rechnungsformulare empfiehlt die **H. Ludwigsche** Hofbuchdruckerei.

Tischlerhandwerkszeug

mit **Hobelbank**

sowie ein Sofa, Waschtrog, Kommode u. anderes mehr zu verkaufen

Badergasse 2, 1 Treppe.

Steuerquittungsbücher

sind zu haben in der Buchdruckerei der „Lokomotive“,
Dels, Georgenstraße 4.

Nebst einer Beilage.

Nr. 321.

Dels, den 19. Juni 1912.

Betrifft

Unterstützung der Familien von zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Bei Revision der im verflossenen Jahre von den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises eingereichten Anträge auf Gewährung von Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften hat sich ergeben, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die ergangenen Erlasse bei Aufstellung derselben in vielen Fällen nicht beachtet worden sind.

Um den vielen Rückfragen vorzubeugen, werden daher in Nachstehendem die wichtigsten Punkte zur künftigen genauen Beachtung festgestellt und eine Empfangsbescheinigung mit Nachweisung zur Entnahme als Schema beigefügt.

Zu jedem Antrage gehört außer einer Empfangsbescheinigung auch eine Nachweisung.

Die Formulare zur Empfangsbescheinigung — Muster A — sind im Landrathsamt, die zur Nachweisung — Muster B — in der Ludwigschen Buchdruckerei hier selbst erhältlich.

Die Formulare sind von den Ortsbehörden, wie auf nachstehendem Schema vorgemerkt, auszufüllen.

Insbepondere ist auf Folgendes zu achten:

Die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes beträgt im Kreise Dels für jede männliche Person, ohne Unterschied der Einkommensverhältnisse, 1,75 Mark.

In Spalte 1 bei Muster  ist die Familienstellung der Unterstützungsberechtigten, z. B. Ehefrau, Mutter, Tochter, Sohn, anzugeben.

Bei den Kindern, die dem Alter nach aufzuführen sind, ist zu vermerken, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind. **Es haben nur ehelich geborene und von den unehelich geborenen nur die Kinder Anspruch auf Unterstützung, die den ehelichen durch Anerkennung der Vaterschaft vor dem Standesbeamten gesetzlich gleichgestellt sind.**

In diesem Falle ist stets eine standesamtliche Bescheinigung hierüber von dem zur Uebung Einberufenen einzufordern und dem Antrage beizufügen. Geburts- und Heiratsurkunden dagegen brauchen in keinem Falle beigebracht werden.

Hat aber das unehelich geborene Kind durch eine Erklärung des Ehemannes der Mutter gegenüber der zuständigen Behörde nur den Namen des Ehemannes (der nicht der Vater ist), erhalten, so hat es nicht die Rechtstellung ehelicher Kinder erlangt und keinen Anspruch auf Unterstützung.

In Spalte 2 ist bei der Ehefrau der Vor- und Mädchenname einzutragen, dagegen bedarf es nicht der Angabe des Geburtstages.

Bei den Kindern sind die Geburtstage — die Geburtsmonate buchstäblich — anzugeben.

Spalte 4. Die Ehefrau erhält 30 Prozent, die Kinder und sonstigen Unterstützungsberechtigten je 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes. Es dürfen jedoch insgesamt höchstens 60 Prozent zur Anrechnung kommen.

In Spalte 10 der Empfangsbescheinigung hat der zur Uebung Einberufene oder dessen Ehefrau Quittung zu leisten. Quittiert letztere, so ist der Mädchenname hinzuzusetzen.

Die Quittung ist mit schwarzer Tinte zu schreiben. Rasuren, Verbesserungen, Blei-Notizen pp. machen den Antrag ungültig.

Schließlich ist noch ganz besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Ansprüche auf Unterstützung innerhalb 4 Wochen (nicht 1 Monat) nach beendeter Uebung angemeldet sein müssen, da verspätete Anträge vom Herrn Regierungspräsidenten grundsätzlich zurückgewiesen werden.

Zur Nachweisung — Muster B — wird bemerkt, daß diese auf Vor- und Rückseite dem anliegenden Schema entsprechend auszufüllen und mit der Empfangsbescheinigung — beide Formulare vom Ortsvorstand unterschrieben — hierher einzureichen sind.

Nachfolgend eine Tabelle zur Berechnung der Prozente:

	30 % pro Tag 52,5 Pf.	40 % pro Tag 70 Pf.	50 % pro Tag 87,5 Pf.	60 % pro Tag 1,05 M.
für 14 Tage	7,35 M.	9,80 M.	12,25 M.	14,70 M.
„ 26 Tage	13,65 M.	18,20 M.	22,75 M.	27,30 M.
„ 28 Tage	14,70 M.	19,60 M.	24,50 M.	29,40 M.

Ich erwarte, daß nunmehr die Aufstellung der Anträge sorgfältig und vorstehenden Angaben entsprechend bewirkt werden wird.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

Lieferungsverband: Kreis Dels.

Gemeinde: Allerheiligen.

Muster A.

Eingetragen in der Nachweisung
unter Ziffer

Empfangsbcheinigung über Familienunterstützung.

Hierzu eine Nachweisung — Siehe Muster B.

Name, Vorname und Stand des Einberufenen:

Müller, Karl, Arbeiter

Aufenthaltort: Allerheiligen (Kreis Dels)

Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 1,75 M.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu
Delszur Uebung als: (Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr,
Reservist, Unteroffizier der Reserve u.)

vom 30. 5. 1912 bis 12. 6. 1912,

also auf 14 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:			Es sind zu zahlen:				Empfangsbcheinigung durch Namensunterschrift		
Familienstellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich bzw. diejenige gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau hervorstammend).	Namen	Aufenthaltort	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns	insgesamt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag		für die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage	auf Tage	Betrag			
					M.	Pf.					vom	bis
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	
Chefrau	Anna, geb. Scholz	Allerheiligen	30									
Sohn unehelich; den ehelichen Kindern gesetzlich gleichgestellt. (In diesem Falle ist stets eine ständige Bescheinigung über die Gleichstellung beizubringen.)	Franz, geb. am 15. Dezember 1905	"	10									
Tochter ehelich	Anna, geb. am 20. Januar 1908	"	10									
Schwiegermutter	Marie Scholz, geb. Adler	"	10 60	60	1	05	30. 5.	12. 6.	14	14	70	Karl Müller oder Anna Müller, geb. Scholz.

Die Richtigkeit der in Spalten 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerkten bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 14. Juni 1912 angemeldet worden ist. Die Schwiegermutter wird von dem Einberufenen unterhalten. Sie kann sich ihren Unterhalt selbst nicht mehr verdienen und besitzt kein eigenes Vermögen. Andere, zur Unterhaltung verpflichtete Verwandte sind nicht vorhanden.

Allerheiligen, den 16. Juni 1912.

M. M.

Gemeindevorsteher.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

, den

Der Lieferungsverband D

In Spalte 2 ist bei der Ehefrau der Vor- und Mädchennamen einzutragen, dagegen bedarf es nicht der Angabe des Geburtstages.

Bei den Kindern sind die Geburtstage — die Geburtsmonate buchstäblich — anzugeben.

Spalte 4. Die Ehefrau erhält 30 Prozent, die Kinder und sonstigen Unterstützungsberechtigten je 10 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes. Es dürfen jedoch insgesamt höchstens 60 Prozent zur Anrechnung kommen.

In Spalte 10 der Empfangsbcheinigung hat der zur Uebung Einberufene oder dessen Ehefrau Quittung zu leisten. Quittiert letztere, so ist der Mädchennamen hinzuzusetzen.

Die Quittung ist mit schwarzer Tinte zu schreiben. Rasuren, Verbesserungen, Bleinotizen pp. machen den Antrag ungültig.

Schließlich ist noch ganz besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Ansprüche auf Unterstützung innerhalb 4 Wochen (nicht 1 Monat) nach beendeter Uebung angemeldet sein müssen, da verspätete Anträge vom Herrn Regierungspräsidenten grundsätzlich zurückgewiesen werden.

Zur Nachweisung — Muster B — wird bemerkt, daß diese auf Vor- und Rückseite dem anliegenden Schema entsprechend auszufüllen und mit der Empfangsbcheinigung — beide Formulare vom Ortsvorstand unterschrieben — hierher einzureichen sind.

Nachfolgend eine Tabelle zur Berechnung der Prozente:

	30 % pro Tag 52,5 Pf.	40 % pro Tag 70 Pf.	50 % pro Tag 87,5 Pf.	60 % pro Tag 1,05 M.	
für 14 Tage	7,35 M.	9,80 M.	12,25 M.	14,70 M.	
„ 26 Tage	13,65 M.	18,20 M.	22,75 M.	27,30 M.	
„ 28 Tage	14,70 M.	19,60 M.	24,50 M.	29,40 M.	

Ich erwarte, daß nunmehr die Aufstellung der Anträge sorgfältig und vorstehenden Angaben entsprechend bewirkt werden wird.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

Lieferungsverband: Kreis Dels.

Gemeinde: Allerheiligen.

Muster A.

Eingetragen in der Nachweisung
unter Ziffer

Empfangsbcheinigung über Familienunterstützung.

Hierzu eine Nachweisung — Siehe Muster B.

Name, Vorname und Stand des Einberufenen:

Müller, Karl, Arbeiter

Aufenthaltort: Allerheiligen (Kreis Dels)

Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 1,75 M.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu
Delszur Uebung als: (Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr,
Reservist, Unteroffizier der Reserve u.)

vom 30. 5. 1912 bis 12. 6. 1912,

also auf 14 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:			Es sind zu zahlen:				Empfangsbcheinigung durch Namensunterschrift		
Familienstellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich bzw. diesen gesetzlich gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau herkommend).	Namen	Aufenthaltort	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns	insgesamt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag		für die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage		auf Tage		Betrag	
					M.	Pf.	vom	bis				M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	
Ehefrau	Anna, geb. Scholz	Allerheiligen	30									
Sohn unehelich; den ehelichen Kindern gesetzlich gleichgestellt. (In diesem Falle ist stets eine stammbesamtliche Bescheinigung über die Gleichstellung beizubringen.)	Franz, geb. am 15. Dezember 1905	"	10									
Tochter ehelich	Anna, geb. am 20. Januar 1908	"	10									
Schwiegermutter	Marie Scholz, geb. Adler	"	10 60	60	1	05	30. 5.	12. 6.	14	14	70	Karl Müller oder Anna Müller, geb. Scholz.

Die Richtigkeit der in Spalten 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerkten bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 14. Juni 1912 angemeldet worden ist. Die Schwiegermutter wird von dem Einberufenen unterhalten. Sie kann sich ihren Unterhalt selbst nicht mehr verdienen und besitzt kein eigenes Vermögen. Andere, zur Unterhaltung verpflichtete Verwandte sind nicht vorhanden.

Allerheiligen, den 16. Juni 1912.

M. M.

Gemeindevorsteher.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

, den

Der Lieferungsverband D

Gemeinde Allerheiligen.

Muster B.**Nachweisung**

der Empfangsbescheinigungen über die in der Gemeinde Allerheiligen, Kreis Dels gezahlten Familienunterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind.

Lau- fende Nr.	Name und Stand des Einberufenen	Des Unterstützungsberechtigten		Geldbetrag		Bemerkungen
		Familienstellung (Chefrau, eheliches Kind, Mutter usw.)	Namen und Geburtsdatum	M	Pf.	
1.	Karl Müller, Arbeiter	Chefrau	Anna, geb. Scholz	14	70	
		Sohn, unehelich, den ehelichen Kindern ge- seßlich gleichgestellt	Franz, geb. am 15. De- zember 1905			
		Tochter, ehelich	Anna, geboren am 20. Ja- nuar 1908			
		Schwiegermutter	Marie Scholz, geb. Adler			
		Summe				

Daß der umstehende Gesamtbetrag von 14 Mark 70 Pf., in Worten vierzehn Mark 70 Pf. aus der Kreiskommunal-
kasse zu Dels gezahlt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Allerheiligen, den 16. Juni 1912.

Der Gemeinde-Vorstand.

N. N.

An

den Königlichen Herrn Landrath

in

Dels.**Bescheinigung.**

Daß die in vorstehender Nachweisung enthaltenen Beträge in der Gesamtsumme von Mark Pf.,
in Worten Mark Pf. mit den auf den einzelnen Liquidationen festgesetzten
Beträgen genau übereinstimmen, bescheinigt

Dels, den 30. November 1912

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Königliche Landrath.

An

die Kreis kommunalkasse

hier.